

Unfallverhütungsvorschrift

Feuerwehren

vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

mit Durchführungsanweisungen
vom Oktober 1991

¹⁾ In die Fassung vom Mai 1989 ist der 1. und 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.



V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

Unfallverhütungsvorschrift

Feuerwehren

vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997¹⁾

mit Durchführungsanweisungen²⁾
vom Oktober 1991

1) In die Fassung vom September 1976 ist der 1., 2. und 3. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.

2) Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluß an die jeweilige Bestimmung in *Kursiv-Schrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Geltungsbereich

§ 1. Geltungsbereich	6
----------------------------	---

II. Begriffsbestimmungen

§ 2. Begriffsbestimmungen	6
---------------------------------	---

III. Bau und Ausrüstung

§ 3. Allgemeines	7
§ 4. Bauliche Anlagen	8
§ 5. Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger	9
§ 6. Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen	9
§ 7. Kraftbetriebene Aggregate	10
§ 8. Sprungrettungsgeräte	10
§ 9. Luftheber	11
§ 10. Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte	11
§ 11. Kleinboote für die Feuerwehr	12
§ 12. Persönliche Schutzausrüstungen	12

IV. Betrieb

§ 13. Allgemeines	14
-------------------------	----

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14. Persönliche Anforderungen	14
§ 15. Unterweisung	15
§ 16. Instandhaltung	15

B. Besondere Bestimmungen

§ 17. Verhalten im Feuerwehrdienst	15
§ 18. Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren ..	17
§ 19. Wasserförderung	17
§ 20. Betrieb von Verbrennungsmotoren	18
§ 21. Sprungrettung	18
§ 22. Abseilübungen	19
§ 23. Luftheber	19
§ 24. Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte	19
§ 25. Dienst an und auf Gewässern	20

§ 26. Tauchereinsatz	20
§ 27. Einsatz mit Atemschutzgeräten	20
§ 28. Einsturz- und Absturzgefahren	21
§ 29. Gefährdung durch elektrischen Strom	22

V. Prüfungen

§ 30. Sichtprüfungen	23
§ 31. Regelmäßige Prüfungen	23

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 32. Ordnungswidrigkeiten	24
----------------------------------	----

VII. Übergangsregelungen

§ 33. Übergangsregelungen	24
---------------------------------	----

VIII. Inkrafttreten

§ 34. Inkrafttreten	24
---------------------------	----

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

§1. Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Feuerwehreinrichtungen und Feuerwehrdienst.

II. Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§2. Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind:

1. **Feuerwehren** Einheiten, die nach landesrechtlichen Bestimmungen als Feuerwehren aufgestellt sind;
2. **Feuerwehreinrichtungen** alle für den Feuerwehrdienst eingesetzten sächlichen Mittel, insbesondere bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen, ausgenommen Hilfs- und Betriebsstoffe;
3. **Feuerwehrangehörige** Personen, die aktiv im Feuerwehrdienst tätig sind (Feuerwehrdienstleistende, Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren);
4. **Feuerwehrdienst** dienstliche Tätigkeiten der Wehrangehörigen, insbesondere bei Ausbildung, Übung und Einsatz;
5. **Einsatzort** die Stelle, an der die Feuerwehr dienstlich tätig wird;
6. **Unternehmer** der Träger der Feuerwehr nach landesrechtlichen Vorschriften.

III. Bau und Ausrüstung

Allgemeines

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Feuerwehreinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

Zu § 3:

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Unfallverhütungsvorschrift sind für Feuerwehreinrichtungen vom Unternehmer die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen.

§ 3a. (1) Für Feuerwehreinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), und der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Für Feuerwehreinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieses Abschnitts die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf diese Feuerwehreinrichtungen nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Feuerwehreinrichtungen, die den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.

(4) Feuerwehreinrichtungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.

Bauliche Anlagen

§ 4. (1) Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, daß Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können.

Zu § 4 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. bei Einhaltung folgender Regeln erfüllt:

DIN 14 092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“,

DIN 14 092 Teil 2 „Feuerwehrrhäuser; Tore“,

DIN 14 092 Teil 4 „Feuerwehrrhäuser; Atemschutz-Werkstätten; Planungsgrundlagen“,

Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (GUV 16.10),

Sicherheitsregeln für die Fahrzeug-Instandhaltung (GUV 17.1).

Landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrrhäusern müssen so angelegt sein, daß auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- *zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen verbleibt,*
- *bei Durchfahrten zwischen Fahrzeug und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 0,5 m besteht sowie diese mindestens 0,3 m höher sind als die maximale Höhe der Fahrzeuge (Einengungen z.B. durch Kippore oder ähnliche Konstruktionen sind zu berücksichtigen).*

Sofern es bei bestehenden Bauten nicht möglich ist, durch Umbau die genannten Mindestabstände zu erreichen, sind die einengenden Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen Warnanstrich zu versehen (siehe DIN 4844 Teil 1 „Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen“).

Gefährdungen durch Bewegen der Fahrzeuge werden z.B. vermieden, wenn durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, daß sich die Verkehrswege der an- und ausrückenden Feuerwehrangehörigen nicht kreuzen. Dies kann erreicht werden durch die zweckmäßige Größe und Anordnung der An- und Abfahrten, Parkplätze und Umkleidemöglichkeiten.

(3) Atemschutz-Übungsanlagen müssen so eingerichtet sein, daß eine schnelle Rettung von Feuerwehrangehörigen sichergestellt ist.

Zu § 4 Abs. 3:

Diese Forderung ist z.B. bei Einhaltung der DIN 14 093 Teil 1 „Atemschutz-Übungsanlagen; Planungsgrundlagen“ erfüllt.

(4) Schlauchpflegeanlagen müssen so gestaltet und eingerichtet werden, daß Gefährdungen beim Umgang mit Schläuchen, durch herabfallende Gegenstände und durch Nässe vermieden werden.

Zu § 4 Abs. 4:

Diese Forderung ist z.B. bei Einhaltung folgender Regelungen erfüllt:

- *DIN 14 092 Teil 3 „Feuerwehrhäuser; Schlauchtrockenturm, Übungswand“.*

Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger

§ 5. Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger müssen so gestaltet sein, daß beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen vermieden werden.

Zu § 5:

Diese Forderung ist z.B. bei Einhaltung der DIN-Normen für Feuerwehrfahrzeuge erfüllt.

Gefährdungen beim Verladen, Transportieren und Entladen werden z.B. vermieden, wenn

- *die Abstände zwischen den Geräten und den Auf- und Einbauten ausreichende Zugriffsmöglichkeiten bieten, keine scharfen Kanten, vorstehende Teile an den Einbauten vorhanden sind,*
- *mögliche Quetsch-/Scherstellen ausreichend gesichert sind,*
- *die Entnahme von schweren Geräten möglichst erleichtert wird,*
- *die Arretierungen der Geräte, Schübe und Klappen auch mit Schutzhandschuhen leicht zugänglich und sicher zu handhaben sind,*
- *die Geräte so arretiert sind, daß sie sich nicht unbeabsichtigt lösen, insbesondere während der Fahrt.*

Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen

§ 6. (1) Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, daß Standfestigkeit und Tragfähigkeit unter Einsatzbedingungen gewährleistet sind.

Zu § 6 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn folgende Regelungen eingehalten werden:

- UVV „Leitern und Tritte“ (GUV 6.4),
- UVV „Hebebühnen“ (GUV 4.5),
- DIN-Normen für Feuerwehrleitern und Hubrettungsfahrzeuge.

Die Standfestigkeit ist dann gewährleistet, wenn ausreichende Maßnahmen gegen Umkippen bzw. Wegrollen getroffen werden können. Dies wird z.B. durch Verwendung von Unterlegplatten für die Stützvorrichtungen, Halteleinen oder Rad-Unterlegkeilen erreicht.

(2) Bei maschinell betriebenen Leitern und Hubrettungsgeräten müssen zwei voneinander unabhängige Einrichtungen vorhanden sein, die jede für sich allein auch bei ausgeschaltetem Antrieb die Leiter und das Hubrettungsgerät sicher in jeder Stellung halten kann.

Kraftbetriebene Aggregate

§ 7. Kraftbetriebene Aggregate müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, daß Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen beim Be- und Entladen, beim Tragen, bei der Inbetriebnahme sowie beim Betrieb vermieden werden.

Zu § 7:

Gefährdungen werden z.B. vermieden, wenn

- bei Form und Anordnung der Tragegriffe ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigt sind,
- bei Aggregaten mit Verbrennungsmotor Kurbelrückschlägen durch die Wahl geeigneter Startvorrichtungen vorgebeugt wird (z.B. auch durch Nachrüstung der Kurbel mit einer selbsttätig wirkenden Rückschlagsicherung),
- an Aggregaten mit Verbrennungsmotor Abgasschläuche angeschlossen werden können.

Sprungrettungsgeräte

§ 8. Sprungrettungsgeräte müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten und eine sichere Handhabung ermöglichen.

Zu § 8:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Sprungrettungsgeräte DIN 14 151 Teil 1 „Sprungrettungsgeräte; Allgemeine Anforderungen und Prüfung“, DIN 14 151 Teil 2 „Sprungrettungsgeräte; Sprungtuch 8; Anforderungen, Prüfung“ sowie DIN 14 151 Teil 3 „Sprungrettungsgeräte; Sprungpolster 16; Anforderungen, Prüfung“ entsprechen.

Luftheber

§ 9. Die Stellteile der Befehlseinrichtungen von Lufthebern müssen so angeordnet, gestaltet und gekennzeichnet sein, daß sich Feuerwehrangehörige nicht in Bereiche bewegter Lasten bewegen müssen und der Schaltsinn eindeutig erkennbar ist. Die Einleitung der Bewegungen darf nur über Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung und nur aus der Nullstellung erfolgen.

Zu § 9:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Luftheber DIN 14 152 Teil 1 „Luftheber für zulässige Betriebsdrücke 0,5 oder 1 bar; Anforderungen, Prüfung“ entsprechen.

Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte

§ 10. (1) Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte müssen so gestaltet und bemessen sein, daß sie auch von einer Person allein betätigt werden können. Die Stellteile von Befehlseinrichtungen müssen außerhalb der Wirkbereiche der Rettungsgeräte angeordnet sein und so gestaltet und gekennzeichnet sein, daß der Schaltsinn eindeutig erkennbar ist.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Wirkungsbereich eines Rettungsgerätes ist der Raum, der von beweglichen Teilen (Spreizerarme, Schneidmesser) durchfahren werden kann.

(2) Beim Loslassen der Stellteile von Befehlseinrichtungen oder bei unbeabsichtigtem Druckabfall müssen die beweglichen Teile der Rettungsgeräte in der jeweiligen Lage bleiben. Die Einleitung der Bewegungen darf nur über Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung und nur aus der Nullstellung erfolgen. Bei Wiederanfahren unter Last dürfen keine gegenläufigen Bewegungen auftreten.

Zu § 10:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn hydraulisch betätigte Rettungsgeräte DIN V 14 751 Teil 1 „Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr; Spreizer“ sowie DIN 14 751 Teil 2 „Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr; Schneidgeräte“ entsprechen.

Kleinboote für die Feuerwehr

§ 11. Kleinboote für die Feuerwehr müssen auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so gestaltet und ausgerüstet sein, daß sie den Anforderungen bei Feuerwehreinsätzen genügen.

Zu § 11:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Kleinboote DIN 14 961 „Kleinboote für die Feuerwehr“ entsprechen.

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 12. (1) Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden:

- 1. Feuerwehrschanzug**
- 2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz**
- 3. Feuerwehrschanzhandschuhe**
- 4. Feuerwehrschanzschuhwerk**

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Feuerwehrschanzanzüge den „Feuerwehrschanzkleidung-Herstellungsrictlinien“, zu beziehen über das Innenministerium des betreffenden Bundeslandes, entsprechen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Feuerwehrhelme DIN 14 940 „Feuerwehrhelm; Anforderungen, Prüfung“ entsprechen. Gehört ein Gesichtsschutz nicht zum Feuerwehrhelm, ist dieser als Zusatzausrüstung bereitzustellen.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Feuerwehrschanzhandschuhe den Anforderungen gemäß DIN EN 388 und DIN EN 407 entsprechen (vgl. auch „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ [GUV 20.17]).

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Feuerwehrsicherheitsschuhwerk den Anforderungen gemäß DIN EN 345-1 bis EN 345-2 der 1993 zurückgezogenen Norm DIN 4843 Schuhausführung S 9 oder S 10 entspricht.

(2) Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

Zu § 12 Abs. 2:

Spezielle persönliche Schutzausrüstungen sind insbesondere:

- *Feuerwehr-Sicherheitsgurte entsprechend DIN 14 923 „Feuerwehr-Sicherheitsgurt; Maße, Anforderungen, Prüfung“,*
- *Sonderschutzkleidung wie z.B. Chemikalienschutzanzug, Hitzeschutzkleidung, Kontaminationsschutzkleidung,*
- *Atmungsgerät entsprechend der Anerkennung nach landesrechtlichen Bestimmungen,*
- *Augen-, Gesichtsschutz entsprechend DIN EN 1731 „Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Draht- oder Kunststoffgewebe für den gewerblichen und nichtgewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen mechanische Gefährdung und/oder Hitze“ (vgl. auch „Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz [GUV 20.13]),*
- *Fangleinen mit Tragbeutel gemäß DIN 14 920 „Fangleine, Arbeitsleine; Anforderungen, Prüfung, Behandlung“,*
- *Warnwesten nach DIN 30 711 Teil 1 „Warnkleidung aus textilen, flexiblen Flächengebilden mit Deckschicht aus Kunststoff; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“ (vgl. auch „Merkblatt Warnkleidung“ [GUV 25.1]),*
- *Auftriebsmittel wie Rettungskragen und Schwimmwesten entsprechend den „Grundsätzen für die sicherheitstechnische Beurteilung von Rettungskragen und Schwimmwesten“ des berufsgenossenschaftlichen Fachausschusses „Binnenschifffahrt, Wasserstraßen, Häfen“,*
- *Tauchausrüstung entsprechend der Anerkennung nach landesrechtlichen Bestimmungen,*
- *Gehörschutzmittel entsprechend DIN EN 352-1 „Gehörschützer; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen“.*

Zu § 12:

Der Unternehmer ist nach § 4 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) verpflichtet, geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Abwehr möglicher Unfall- oder Gesundheitsgefahren zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes sind für jeden Feuerwehrangehörigen die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten persönlichen Schutzausrüstungen bereitzustellen.

Für Angehörige der Jugendfeuerwehren ist die Forderung z.B. erfüllt, wenn

- ein Anzug aus Baumwollkörper,
 - ein Schutzhelm entsprechend DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ (vgl. auch „Regeln für den Einsatz von Industrieschutzhelmen“ [GUV 20.15]),
 - Schutzschuhe entsprechend DIN EN 345-1 bis EN 345-2,
 - Schutzhandschuhe
- zur Verfügung gestellt werden.

IV. Betrieb

Allgemeines

§ 13. Die Bestimmungen des Abschnittes IV richten sich an den Unternehmer. Die Bestimmungen der §§ 17 Abs. 1, 19, 20, 23 bis 25, 27 Abs. 1, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 30 richten sich auch an den Feuerwehrangehörigen.

A. Gemeinsame Bestimmungen

Persönliche Anforderungen

§ 14. Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

Zu § 14:

Maßgebend für die Forderung sind die landesrechtlichen Bestimmungen. Entscheidend für die körperliche und fachliche Eignung sind Gesundheitszustand, Alter und Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehrangehörigen untersuchen.

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Zur fachlichen Voraussetzung gehört auch die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der Gefahren des Feuerwehrdienstes.

Besondere Anforderungen an die körperliche und fachliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger oder als Taucher Dienst tun. Die besondere körperliche Eignung dieser Personen ist gegeben, wenn ihre Eignung als Atemschutzgeräteträger nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Atemschutzgeräte“ (G 26) und die der Taucher nach den Grundsätzen für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen „Überdruck“ (G 31) festgestellt und überwacht wird. Siehe auch UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV 0.6).

Unterweisung

§ 15. Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu unterweisen.

Zu § 15:

Siehe auch § 7 Abs. 1 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1). Die im Feuerwehrbereich insbesondere zu beachtenden Vorschriften und Regeln sind im Anhang aufgeführt.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind die einschlägigen Vorschriften und Regeln zu behandeln. Insbesondere sind Unfallereignisse, deren Ursachen und Maßnahmen zur Unfallverhütung, zu erörtern.

Instandhaltung

§ 16. Feuerwehreinrichtungen sind instand zu halten und schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge unverzüglich der Benutzung zu entziehen.

Zu § 16:

Nach DIN 31 051 „Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen“ umfaßt der Begriff „Instandhaltung“: Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

Beseitigung von Mängeln: vgl. auch § 16 Abs. 1 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1).

B. Besondere Bestimmungen

Verhalten im Feuerwehrdienst

§ 17. (1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Im

Einzelfall kann bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.

Zu § 17 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- *das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung überwacht wird. Die Pflicht zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung ergibt sich aus § 14 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1),*
- *die Anforderungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz den körperlichen und fachlichen Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen angemessen sind,*
- *Anordnungen und Maßnahmen am Einsatzort den feuerwehrtaktischen Belangen entsprechen, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift,*
- *bei Einsätzen mit Gefährdungen durch gefährliche Stoffe die Verordnung über gefährliche Stoffe und die besonderen landesrechtlichen Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen und Gütern beachtet werden,*
- *bei Einsätzen mit Gefährdungen durch radioaktive Stoffe und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen zu Ausbildungs- und Übungszwecken die Strahlenschutzverordnung und die besonderen landesrechtlichen Bestimmungen zum Strahlenschutz der Feuerwehren beachtet werden,*
- *von sportlichen Übungen, die mit erhöhten Verletzungsgefahren für die Feuerwehrangehörigen verbunden sind, abgesehen wird.*

(2) Die speziellen persönlichen Schutzausrüstungen sind je nach der Einsatzsituation zu bestimmen.

Zu § 17 Abs. 2:

Wegen der speziellen persönlichen Schutzausrüstung vgl. § 12 Abs. 2.

(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch Warn- oder Abspermaßnahmen geschützt werden.

Zu § 17 Abs. 3:

Geeignete Warnmaßnahmen sind z.B. Tragen geeigneter Warnkleidung, Kennzeichnung durch Schilder und Signalgeräte.

Bei Gefährdung durch den Straßenverkehr sind zur Sicherung der Feuerwehrangehörigen vorrangig Abspermaßnahmen durchzuführen. Weitere Maßnahmen der Verkehrslenkung fallen in den Aufgabenbereich der Polizei.

(4) Tragbare Feuerwehrgeräte müssen von so vielen Feuerwehrangehörigen getragen werden, daß diese Feuerwehrangehörigen nicht gefährdet werden.

Zu § 17 Abs. 4:

Grundsätzlich sind im Rahmen der feuerwehrtaktischen Belange Feuerfahrzeuge so am Einsatzort aufzustellen, daß lange Transportwege von tragbaren Feuerwehreleinrichtungen vermieden werden. Schwere Feuerwehreleinrichtungen, wie z.B. Tragkraftspritzen, Stromerzeuger, müssen von mindestens so vielen Personen getragen werden, wie Handgriffe vorhanden sind.

Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren

§ 18. (1) Beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren ist deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

Zu § 18 Abs. 1:

Hinsichtlich Leistungsfähigkeit (z.B. Altersgrenzen) und Ausbildungsstand (z.B. Grundausbildung) wird auf die landesrechtlichen Vorschriften verwiesen.

(2) Feuerwehranwärter dürfen nur gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

Wasserförderung

§ 19. Strahlrohre, Schläuche und Verteiler sind so zu benutzen, daß Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen Geräten sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.

Zu § 19:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- *Schläuche beim Ausrollen unmittelbar an den Kupplungen festgehalten werden,*
- *schlagartiges Öffnen oder Schließen von Verteiler und Strahlrohr vermieden wird,*
- *nur absperrbare Strahlrohre verwendet werden,*
- *ein schlagendes Strahlrohr nicht aufgehoben wird,*
- *ein B-Strahlrohr von mindestens drei Personen gehalten wird bzw. bei Verwendung eines Stützkrümmers von mindestens zwei Personen,*

- ein Schlauch nicht am Körper befestigt wird,
- beim Besteigen einer Leiter der Schlauch über der Schulter getragen und das Strahlrohr nicht zwischen den Sicherheitsgurt und den Körper gesteckt wird.

Betrieb von Verbrennungsmotoren

§ 20. (1) Verbrennungsmotoren sind so zu betreiben, daß Feuerwehrangehörige durch Abgase nicht gefährdet werden.

Zu § 20 Abs. 1:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Verbrennungsmotoren bei Dauerbetrieb im Freien unter Verwendung von Abgasschläuchen eingesetzt werden.

Wenn in besonderen Fällen der Betrieb in Räumen erforderlich wird, müssen die Abgase z.B. über Abgasschläuche oder durch geeignete Lüftung ins Freie abgeleitet werden.

(2) Werden Verbrennungsmotoren von Hand angeworfen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Feuerwehrangehörige durch Kurbelrückschlag nicht gefährdet werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- die Zündanlage richtig eingestellt ist
und
- die Kurbel so gefaßt wird, daß sie bei einem möglichen Rückschlag aus der Hand gleiten kann.

Sprungrettung

§ 21. Bei Übungen sind die Sprungrettungsgeräte so zu handhaben und die Fallkörper und -höhen so zu wählen, daß die Haltemannschaft nicht gefährdet wird. Zu Übungszwecken darf nicht gesprungen werden.

Zu § 21:

Verletzungsgefahren werden vermieden, wenn das Sprungtuch von mindestens 16 Personen gehalten wird und das Gewicht des Fallkörpers auf 50 kg und die Fallhöhe auf 6 m begrenzt werden.

Zu Übungen zählen auch Vorführungen.

Abseilübungen

§ 22. Rettungs- und Selbstrettungsübungen sind so durchzuführen, daß die Übenden nicht gefährdet werden.

Zu § 22:

Verletzungen werden z.B. vermieden, wenn

- *Abseilübungen nur bis zur Höhe von 8 m durchgeführt werden und eine Sicherungsleine angelegt wird,*
- *vor Abseilübungen aus den zulässigen Höhen Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen, beginnend bei Geschoßhöhe, durchgeführt werden.*

(Vgl. auch „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ [GUV 10.4].)

Luftheber

§ 23. (1) Die Stellteile der Befehleinrichtungen von Lufthebern sind so aufzustellen, daß die Feuerwehrangehörigen weder durch Tragmittel noch durch Lasten gefährdet werden.

(2) Luftheber sind so aufzustellen und zu benutzen, daß spitze oder scharfe Gegenstände sowie thermische Einwirkungen tragende Teile des Gerätes nicht beschädigen.

Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte

§ 24. (1) Bei der Verwendung hydraulisch betätigter Rettungsgeräte ist durch geeignete Maßnahmen darauf zu achten, daß Feuerwehrangehörige durch freigesetzte oder auf andere Gegenstände übertragende Energien nicht verletzt werden.

Zu § 24 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- *mit dem Rettungsgerät so gearbeitet wird, daß Verletzungen durch das Wegschnellen unter Materialspannung stehender Teile vermieden werden,*
- *bei Übungen keine Schneidversuche an zu starken Materialien (vgl. Einsatzgrenzen lt. Betriebsanleitung) durchgeführt werden,*
- *Schneidgeräte am zu schneidenden Teil möglichst rechtwinklig ange-
setzt werden,*

- *nicht eingesetzte Feuerwehrangehörige sich während des Arbeitsvorganges in sicherer Entfernung aufhalten.*

(2) Beim Arbeiten mit hydraulisch betätigten Rettungsgeräten müssen Feuerwehrangehörige Gesichtsschutz tragen.

Dienst an und auf Gewässern

§ 25. Besteht die Gefahr, daß Feuerwehrangehörige ertrinken können, müssen Auftriebsmittel getragen werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.

Zu § 25:

Betriebstechnische Gründe liegen z.B. vor, wenn Auftriebsmittel wegen anderer zusätzlicher Ausrüstungen, z.B. Sonderschutzkleidung, nicht getragen werden können.

Eine Sicherung ist z.B. durch Anseilen der Feuerwehrangehörigen gegeben.

Eine Rettung kann z.B. auch durch Einsatz eines Wasserfahrzeuges unterstützt werden.

Tauchereinsatz

§ 26. (1) Bei Tauchereinsätzen sind die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen zu vermeiden.

(2) Feuerwehrangehörige dürfen nur zu solchen Tauchereinsätzen herangezogen werden, für die sie ausgebildet und für die geeignete Tauchgeräte vorhanden sind.

Zu § 26:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. die Bestimmungen der FwDV 8 „Tauchen“ eingehalten werden.

Einsatz mit Atemschutzgeräten

§ 27. (1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müs-

sen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

(2) Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, daß eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich in nicht gefährdetem Bereich aufhalten, sichergestellt ist.

(3) Je nach der Situation am Einsatzort muß ein Rettungstrupp mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten zum sofortigen Einsatz bereitstehen.

Zu § 27 Abs. 3:

Situationen, in denen kein Rettungstrupp bereitzustellen ist, sind in der FwDV 7 „Atemschutz“ beschrieben.

Zu § 27:

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn z.B. die Bestimmungen der FwDV 7 „Atemschutz“ eingehalten werden.

Einsturz- und Absturzgefahren

§ 28. (1) Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden, soweit dies zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erforderlich ist.

Zu § 28 Abs. 1:

Geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz sind z.B. Abstützen oder Verbauen. Nicht gesicherte Objekte sind kenntlich zu machen oder abzusperren. Bei Stemm-, Abbruch- und Aufräumarbeiten sind Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände zu vermeiden.

(2) Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.

Zu § 28 Abs. 2:

Geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz sind z.B. Anseilen, Benutzen von Hilfsmitteln wie tragfähige Bohlen, Leitern.

Gefährdung durch elektrischen Strom

§ 29. (1) Es dürfen nur solche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel eingesetzt werden, die entsprechend den zu erwartenden Einsatzbedingungen ausgelegt sind.

Zu § 29 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel bei Einsätzen DIN VDE 0100 „Bestimmungen über das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“ entsprechen.

Als Schutzmaßnahmen stehen gleichberechtigt nebeneinander:

- Schutzisolierung,
- Schutzkleinspannung,
- FI-Schutzschaltung,
- Schutztrennung.

Soweit ein FI-Schutzschalter als Schutz gegen gefährliche Körperströme eingesetzt wird, ist dieser möglichst nahe an der Stromentnahmestelle zu installieren.

(2) Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.

Zu § 29 Abs. 2:

Diese Forderung schließt ein, daß

- geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel benutzt werden, z.B.
 - isolierte Werkzeuge,
 - Erdungsstangen,
 - Kurzschließenrichtungen,
 - isolierende Abdeckungen,
 - isolierende Schutzbekleidung;
- DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ beachtet wird,
- bei Einsätzen im Bereich elektrifizierter Bahnstrecken die „Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehren an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn“ beachtet werden,
- Unterweisungen durchgeführt werden.

V. Prüfungen

Sichtprüfungen

§ 30. Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Fangleinen, Sprung-Rettungsgeräte, Leitern und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu unterziehen.

Zu § 30:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn diese Geräte und Ausrüstungen einer Kontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel ohne Zuhilfenahme von Prüfmitteln unterzogen werden.

Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel wird zusätzlich auf die Prüfbestimmung der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ verwiesen. (Vgl. auch „Merkblatt zur Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel“ [GUV 22.1].)

Regelmäßige Prüfungen

§ 31. Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Hakengurte, Fangleinen, Luftheber, Sprungrettungsgeräte, Hubrettungsgeräte, Drehleitern mit Handantrieb, Anhängel Leitern, tragbare Leitern, Seile und hydraulisch betätigte Rettungsgeräte sowie Druck- und Saugschläuche sind regelmäßig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Zu § 31:

Art, Zeitpunkt, Umfang und Durchführung der Prüfungen sind aus der „Geräteprüfordnung“ (GUV 67.13) ersichtlich.

VI. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

§ 32. Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3a Abs. 2 Satz 2,
 - § 3 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 bis 4, 6 bis 12 oder
 - § 13 in Verbindung mit §§ 16, 21, 22 oder 31
- zuwiderhandelt.

VII. Übergangsregelungen

Übergangsregelungen

§ 33. (1) Soweit beim Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift bauliche Anlagen errichtet oder Feuerwehrfahrzeuge beschafft sind, die den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen, sind die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nur bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten anzuwenden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmen, daß eine bauliche Anlage oder ein Feuerwehrfahrzeug entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

VIII. Inkrafttreten

Inkrafttreten

§ 34. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Anhang: Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV) (ZH 1/400)

2. Unfallverhütungsvorschriften

(Bezugsquelle: zuständiger Unfallversicherungsträger)

Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1)

Erste Hilfe (GUV 0.3)

Arbeitsmedizinische Vorsorge (GUV 0.6)

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUV 2.10)

Kraftbetriebene Arbeitsmittel (GUV 3.0)

Krane (GUV 4.1)

Winden, Hub- und Zuggeräte (GUV 4.2)

Hebebühnen (GUV 4.5)

Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb (GUV 4.6)

Fahrzeuge (GUV 5.1)

Leitern und Tritte (GUV 6.4)

Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (GUV 3.9)

3. Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätze, Merkblätter, Merkhefte der Unfallversicherungsträger

(Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nr. zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger, alle anderen vom Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln)

Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (GUV 10.4)

Richtlinien für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter (GUV 15.6)

Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (GUV 16.10)

Richtlinien für die Verhütung von Ertrinkungsunfällen (ZH 1/426)

Sicherheitsregeln für Taucher-Auftriebsrettungsmittel (GUV 10.6)

Sicherheitsregeln für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen (GUV 10.7)

Sicherheitsregeln für die Fahrzeug-Instandhaltung (GUV 17.1)

Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz (GUV 20.13)

- Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (GUV 20.14)
 Regeln für den Einsatz von Industrieschutzhelmen (GUV 20.15)
 Regeln für den Einsatz von Fußschutz (GUV 20.16)
 Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen (GUV 20.17)
 Merkblatt: Warnkleidung (GUV 25.1)
 Broschüre: Theorie und Praxis der Unfallverhütung „Sicherer Feuerwehr-Dienst“ (GUV 50.0.10)
 Grundsätze für die Prüfung der Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (Geräteprüfordnung) (GUV 67.13)

(Bezugsquelle: Gentner Verlag, Forststraße 131, 70193 Stuttgart)

- Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
 G 26 Atemschutzgeräte
 G 31 Überdruck

4. DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH,
 Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin)

- | | |
|----------------------|--|
| DIN VDE 0100 | Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| DIN VDE 0132 | Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen |
| DIN EN 397 | Industrieschutzhelme |
| DIN EN 388 | Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken |
| DIN EN 407 | Schutzhandschuhe gegen chemische Risiken |
| DIN EN 345-1 | Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Bereich; Spezifikation |
| DIN EN 345-2 | Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Bereich; Zusätzliche Spezifikation |
| DIN 14 011
Teil 6 | Begriffe aus dem Feuerwehrwesen; Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr |
| DIN 14 092
Teil 1 | Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen |
| DIN 14 092
Teil 2 | Feuerwehrrhäuser; Tore |
| DIN 14 092
Teil 3 | Feuerwehrrhäuser; Schlauchtrockenturm, Übungswand |
| DIN 14 092
Teil 4 | Feuerwehrrhäuser; Atemschutz-Werkstätten, Planungsgrundlagen |
| DIN 14 093
Teil 1 | Atemschutz-Übungsanlagen; Planungsgrundlagen |

DIN 14 151 Teil 1	Sprungrettungsgeräte; Allgemeine Anforderungen, Prüfung
DIN 14 151 Teil 2	Sprungrettungsgeräte; Sprungtuch 8; Anforderungen, Prüfung
DIN 14 151 Teil 3	Sprungrettungsgeräte; Sprungpolster 16; Anforderungen, Prüfung
DIN 14 152 Teil 1	Luftheber für zulässige Betriebsdrücke 0,5 oder 1 bar; Anforderungen, Prüfung
DIN 14 365 Teil 1	Mehrzweckstahlrohre; PN 16, Maße, Werkstoff, Ausführung, Kennzeichnung
DIN 14 365 Teil 2	Mehrzweckstrahlrohre; PN 16; Anforderungen, Prüfung
DIN 14 502 Teil 1	Feuerwehrfahrzeuge; Übersicht
DIN 14 502 Teil 2	Feuerwehrfahrzeuge; Allgemeine Anforderungen
DIN 14 503	Feuerwehranhänger, einachsiger; Allgemeine Anforderungen
DIN 14 520	Tragkraftspritzen-Anhänger
DIN 14 530 Teil 1	Löschfahrzeuge; Typen, Anforderungen an löschtechnische Einrichtungen
DIN 14 530 Teil 7	Löschfahrzeuge; Löschgruppenfahrzeug LF 8
DIN 14 530 Teil 8	Löschfahrzeuge; Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS für den Katastrophenschutz
DIN 14 530 Teil 9	Löschfahrzeuge; Löschgruppenfahrzeug LF 16
DIN V 14 530 Teil 10	Löschfahrzeuge; Löschgruppenfahrzeug LF 24
DIN 14 530 Teil 16	Löschfahrzeuge; Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
DIN 14 530 Teil 18	Löschfahrzeuge; Tanklöschfahrzeug TLF 8/18
DIN 14 530 Teil 20	Löschfahrzeuge; Tanklöschfahrzeug TLF 16/25
DIN 14 530 Teil 21	Löschfahrzeuge; Tanklöschfahrzeug TLF 24/50
DIN 14 530 Teil 28	Löschfahrzeuge; Trocken-Tanklöschfahrzeug TroTLF 16
DIN 14 565	Schlauchwagen
DIN 14 572	Abgasschläuche und Abgasschlauch-Anschlüsse
DIN 14 584	Feuerwehrfahrzeuge; Zugeinrichtungen mit maschinellem Antrieb, Anforderungen, Prüfung

DIN 14 701 Teil 1	Hubrettungsfahrzeuge; Zweck, Begriffe, Sicherheitseinrichtungen, Anforderungen
DIN 14 701 Teil 2	Hubrettungsfahrzeuge; Drehleitern mit maschinellem Antrieb
DIN 14 702	Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb
DIN 14 703	Anhängeleiter AL 16-4
DIN 14 711 Teil 1	Steckleiter aus Holz
DIN 14 711 Teil 2	Steckleiter aus Leichtmetall
DIN 14 713	Klappleiter
DIN 14 715 Teil 1	Dreiteilige Schiebeleiter aus Holz
DIN 14 715 Teil 2	Dreiteilige Schiebeleiter aus Leichtmetall
DIN V 14 751 Teil 1	Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr; Spreizer
DIN V 14 751 Teil 2	Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr; Schneidegeräte
DIN 14 920	Fangleine, Arbeitsleine; Anforderungen, Prüfung, Behandlung
DIN 14 923	Feuerwehr-Sicherheitsgurt; Maße, Anforderungen, Prüfung
DIN 14 940	Feuerwehrrhelm; Anforderungen, Prüfung
DIN 14 961	Kleinboote für die Feuerwehr
DIN 30 711 Teil 1	Warnkleidung aus textilen, flexiblen Flächengebilden mit Deckschicht aus Kunststoff; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung
DIN EN 471	Warnkleidung
DIN 31 051	Istandhaltung; Begriffe und Maßnahmen
DIN EN 352-1	Gehörschützer; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen
DIN EN 465	Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalschutzkleidung mit spraydichten Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen der Kleidung
DIN EN 466	Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalschutzkleidung mit flüssigkeitsdichten Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen der Kleidung
DIN EN 467	Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Kleidungsstücke, die für den Körper einen Schutz gegen Chemikalien bieten.

DIN EN 368	Schutzkleidung; Schutz gegen flüssige Chemikalien; Prüfverfahren: Widerstand von Materialien gegen die Durchdringung von Flüssigkeiten
DIN EN 1731	Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Draht- oder Kunststoffgewebe für den gewerblichen und nichtgewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen mechanische Gefährdung und/oder Hitze.
DIN EN 250	Atemgeräte; Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
DIN EN 137	Atemschutzgeräte; Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer); Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

5. Andere Schriften

(Bezugsquelle: Deutscher Feuerwehrverband,
Koblenzer Str. 133, 53177 Bonn)

Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV), insbesondere

FwDV 7 Atemschutz

FwDV 8 Tauchen

FwDV 9/1 und 9/2 Strahlenschutz

FwDV 11 Einsätze auf dem Wasser (zur Zeit Entwurf)

(Bezugsquelle: Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft,
Düsseldorfer Str. 193, 47053 Duisburg)

Grundsätze für die sicherheitstechnische Beurteilung von Rettungskragen
und Schwimmwesten